



An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Konsumentenschutz

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100
FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERKAMMER.AT
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

ZI.III-14/2/2-123/17/18

Rö/St

Ansprechpartnerin:
Mag. Karin Rösel-Schmid
DW 177

E-Mail: vera.pribitzer@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

WIEN, 22. März 2018

**ENTWURF EINES DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZES 2018
– GESUNDHEIT**
GZ: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs für ein Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Gesundheit und nimmt zu dessen Artikel 26 (Änderung des Apothekengesetzes), Artikel 27 (Änderung des Apothekerkammergegesetzes 2001) und Artikel 28 (Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002) wie folgt Stellung:

Öffentliche Apotheken fungieren als wichtige Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen des Gesundheits- und Sozialversicherungssystems. In Erfüllung ihrer Versorgungsfunktion verarbeiten sie für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i DSGVO liegende Zwecke personenbezogene Daten. Der vorliegende Gesetzesentwurf ermöglicht es den öffentlichen Apotheken, ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Arzneimittelversorgung der Bevölkerung, Förderung der öffentlichen Gesundheit und Prävention von Arzneimittelzwischenfällen und Missbrauch unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO auch weiterhin nachzukommen.

Auch die Österreichische Apothekerkammer und die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich verarbeiten personenbezogene Daten für Zwecke im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. h, i und j DSGVO. Die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Einklang mit den Vorschriften der DSGVO wird durch den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf ermöglicht.



Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen sind notwendige Voraussetzung dafür, dass die öffentlichen Apotheken ihren Versorgungsauftrag und die Österreichische Apothekerkammer und die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch weiterhin erfüllen können. Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf hinsichtlich seiner Artikel 26, 27 und 28 daher vorbehaltlos.

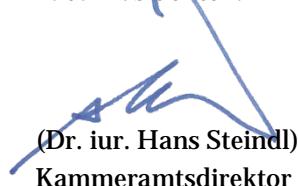
Lediglich zu Artikel 28 (Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002) erlauben wir uns, auf ein redaktionelles Versehen hinzuweisen:

In § 5 Abs. 7 müsste es im vorletzten Satz heißen: „Im Falle der Nichterteilung der Auskunft hat die Pharmazeutische Gehaltskasse ...“ und nicht „die Österreichische Apothekerkammer“.

Abschließend teilen wir mit, dass diese Stellungnahme auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

F. d. Präsidenten:



(Dr. iur. Hans Steindl)
Kammeramtsdirektor